



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

Terminbestimmung

75 K 43/25

20.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 15. Oktober 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Straße 8; Eingang Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen, Saal/Raum C 182, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Geismar Blatt 8317, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 77/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Geismar	2	953	Gebäude- und Freifläche, Über den Bühwiesen 3,5,7,9,11	939
	Geismar	2	955	Gebäude- und Freifläche, Über den Bühwiesen 6,8,10,12,14,16,18,20	1388

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Reihenhaushaus Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 8308 bis 8320. Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.12.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 402.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **versteigerungspool.de**

Gawenda
Rechtspfleger